

Der Schweizer Weinmarkt

Autor(en): **Wylér, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Agrarwirtschaft und Agrarsoziologie = Économie et sociologie rurales [1980-2007]**

Band (Jahr): - **(1987)**

Heft 2

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-966496>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

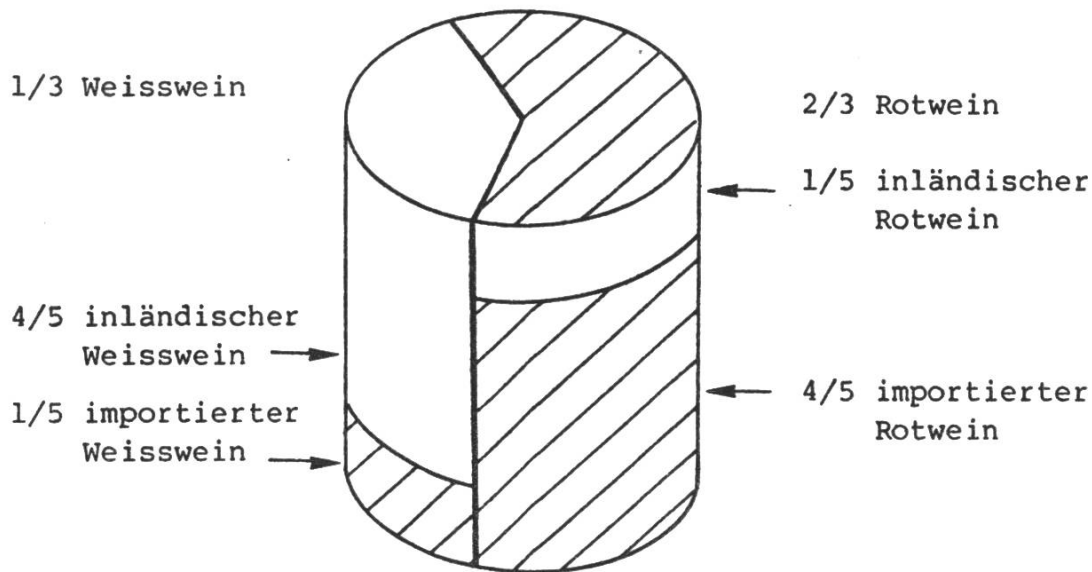
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER SCHWEIZER WEINMARKT

H. Wyler

Am landwirtschaftlichen Endrohertrag partizipiert die Rebwirtschaft mit 4 bis 5%. Die bebaute Rebfläche macht etwa 1,5% der eigentlichen Kulturfläche (ohne Alpen und Weiden) aus. Die wichtigsten Rebsorten sind Chasselas = Gutedel (6'900 ha), Pinot Noir = Blauburgunder (4'400 ha), gefolgt von Gamay (1'600 ha) und Riesling X Sylvaner (1'300 ha).

Das "Schweizer Durchschnittsweinfass" der vergangenen Jahre präsentiert sich in runden Zahlen wie folgt:



Gesamtkonsum: rund 3 Mio hl

Die Grundelemente der Marktordnung finden sich im Landwirtschaftsgesetz und im Weinstatut (WS, AS 916.140). Demnach wird der Inlandanbau durch Rebflächenbeschränkung (= Rebbaukataster) gesteuert, der Import von offe-

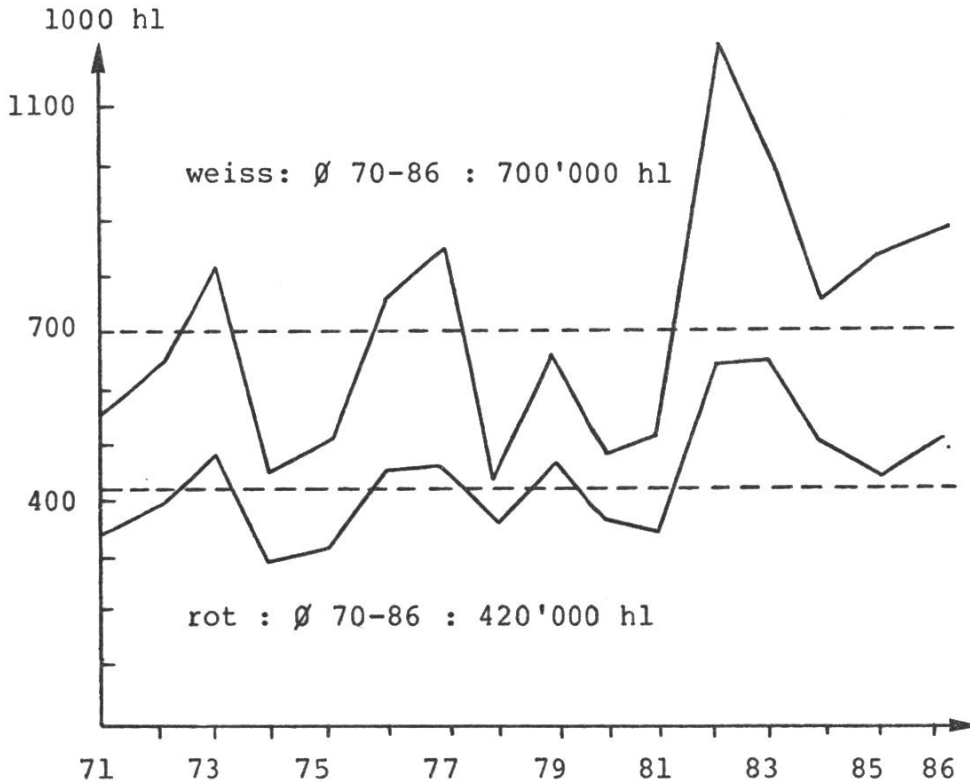
nem Wein (= Fasswein, im Gegensatz zu Flaschenwein) einer Mengenregelung (Kontingentierung) unterworfen und aus einem "Eingreif-Fonds" (Rebbaufonds), geäufnet aus einer Abgabe von Fr. 8.- pro Zentner importierten Fassweins. Dabei sind Kataster und Kontingentierung quasi die Grobsteuerungsmittel, während der Rebbaufonds für die Finanzierung der Feinsteuermechanismen beizuziehen ist, die bestehen können als:

- Blockierung (Art. 27 WS)
- obligatorische oder freiwillige Uebernahme (Art.28 und 29 WS)
- alkoholfreie Verwendung und Propaganda (Art.23 und 33 WS)

Mit diesen Eingreifmöglichkeiten (denen die importierten roten Flaschenweine und die im Grenz- und Reisenverkehr bestehenden Freimengen nicht unterstehen) gelang es in den Jahren vor 1980, den Weinmarkt einigermassen im Gleichgewicht zu halten.

"Marktordnungswidrige" Zustände seit 1980

Die inländischen Ernteschwankungen der vergangenen Jahre präsentieren sich wie folgt:



Die Grafik zeigt die ausserordentliche Situation des Ernteverlaufes: Nachdem sich über- und unterdurchschnittliche Jahre früher einigermaßen regelmässig ablösten, gab es 1980 und 1981 das dritte und vierte aufeinanderfolgende Mangeljahr, und seit 1982 reihten sich sage und schreibe 5 überdurchschnittliche Jahre aneinander.

Dieser Abfolge war und ist der bestehende Mechanismus insbesondere im Weissweissektor nicht gewachsen, denn er ist darauf ausgerichtet, sogenannte konjunkturelle Uegerschüsse in ein nächstes oder übernächstes Mangeljahr zu transferieren. Zum Ausgleich langjähriger Marktüberschüsse ist er nicht konzipiert.

Vor diese Situation gestellt, steht die schweizerische Weinwirtschaft der Frage gegenüber, ob langfristige

Massnahmen zur Drosselung der Produktionintensität

zur Ergänzung der bisherigen Marktordnung gemäss Weinstatut notwendig sind. Bis zum Moment stehen auf jeweils kantonaler Rechtsbasis Mindestqualitätsanforderungen in Kraft. Das Kriterium der Oechslegrade wird herangezogen, um zuckerärmere Trauben (die weniger alkoholhaltigen Weine ergeben) vom Markt fernzuhalten. Diese Regelung muss allerdings mit ganz verschiedenen Mindestgraden operieren, denn im Grunde genommen ist der Konsument nicht am "starken" Wein interessiert: Das Wallis, dessen Fendant problemlos höchste Oechslelehürden überspringt, beklagt die grössten Weinvorräte, wogegen Regionen mit beachtlich weniger Oechslesegen problemlos ihren Absatz finden. Es bleibt zu hoffen, dass auf der Basis der flexiblen, regionalen Mindestgradation eine möglichst baldige und nachhaltige Restabilisierung der Lage am inländischen Weinmarkt möglich wird.

Als letzte Eingreifreserve für den Fall, dass die Oechslestricke reissen, steht noch die Verfügung einer Höchstablieferungs menge zur Diskussion. Der Kanton Wallis griff 1986 erstmals zu diesem Mittel. Seine korrekte Handhabung stellt angesichts der vielfältigen Handelsströme ohne "passage obligatoire" etliche Probleme.

Im Hinblick darauf, dass die Höchstablieferungsverfügungen eigentliches Notrecht darstellen, das nur in Extremfällen und im Interesse allein der Produzenten

erlassen wird, sollte deren Praktikabilität keine unlösbaren Schwierigkeiten bieten. Dies um so mehr, als die öffentliche Diskussion von Rebbau-Problemen alles andere als imagefördernd wirkt, weshalb sie keinesfalls mit unnötigem produzenteninternem Ballast-Stoff angereichert werden sollte. Es gilt der Grundsatz: Den Kräften des Marktes ist kein Kraut gewachsen! Sie sind aber berechenbar, und manchmal ergibt eben die richtige Berechnung der Marktkräfte, dass weniger mehr wäre. Und es wäre bestimmt besser, diese Markttatsache zu anerkennen und für sich dienstbar zu machen, als mit ihr zu hadern und dann trotzdem nicht dagegen anzukommen.

Anschrift des Verfassers:

H. Wyler

SBS

5200 Brugg

